Bebauungsplan Nr. 53 „Münsterstraße“ – 1. Änderung

Entscheidungs-begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB – Satzungsbeschluss

Gemeinde Altenberge

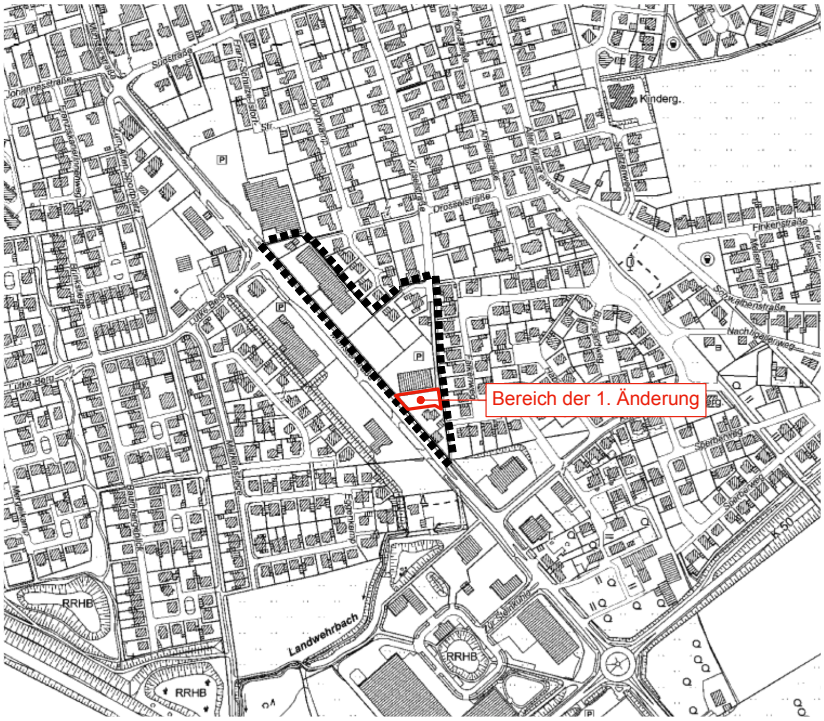

1 Allgemeine Planungsvorgaben 4
1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren 4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 4
1.3 Derzeitige Situation und Änderungsziel 4
1.4 Planungsrechtliche Vorgaben 5

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung 5
2.1 Art der baulichen Nutzung 5
2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise 6
2.3 Baugestalterische Festsetzungen 6

3 Erschließung 7

4 Natur und Landschaft/ Freiraum 7
4.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung 7
4.2 Eingriffsregelung 7
4.3 Natura 2000 7
4.4 Artenschutz 8
4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 8

5 Immissionsschutz 9

6 Ver- und Entsorgung 9

7 Belange des Denkmalschutzes 10

8 Altlasten/ Kampfmittelvorkommen 10

9 Verfahrenshinweis 10

Anhang

- Artenschutzprüfung (Stufe I)

Gutachten

– Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Münsterstraße“ der Gemeinde Altenberge, Gronau 27.10.2021

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Altenberge hat am 17.01.2022 beschlossen, den seit 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 53 „Münsterstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung).
Planungsziel ist es die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Verdichtung im Sinne des § 13a BauGB auf einem unbebauten Gartengrundstück zu schaffen. Die derzeitigen Festsetzungen lassen eine konkret geplante bauliche Nutzung nicht zu (s. Pkt. 1.3 der Begründung).
Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhanges südöstlich des Ortskerns von Altenberge.
Die erforderlichen Voraussetzungen gem. § 13a (1) BauGB für ein beschleunigtes Verfahren zur Innenverdichtung hinsichtlich

- der maximal zulässigen Grundfläche 20.000 m^2 im Planbereich lt. § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO). (Der Gesamtplan umfasst ca. 16.000 $m^{2)}$.
- der Nicht-Begründung von Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben
- der Nicht-Betroffenheit von Schutzgebieten des europäischen Netzes NATURA 2000
- der Vermeidung von Auswirkungen der Planung von schweren Unfällen

liegen vor (s. folgende Ausführungen).

Die Erarbeitung des Umweltberichtes und der Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gem. § 13a (1) und (2) BauGB nicht erforderlich.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Südosten der Ortslage an der Ortsausfahrt Richtung Münster (L 510).
Der räumliche Geltungsbereich des ca. 750 m^2 großen Änderungsbereiches erfasst die Parzellen 183, 169 und 223, Flur 61, Gemarkung Altenberge.

1.3 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als Privatgarten des südlich bestehenden Wohnhauses dar.
Der im Norden des Änderungsbereiches angrenzende Bereich im Verlauf der Münsterstraße ist gewerblich mit Mischnutzung geprägt. Östlich grenzt die Wohnbebauung des Wohngebietes „Duorkamp“ an. Südlich liegen zwei Wohnhäuser an der Münsterstraße.

Entsprechend dem Änderungsbeschluss soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung mit einem Wohngebäude geschaffen werden. Für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung müssen die derzeitigen Festsetzungen geändert bzw. angepasst werden (s. Pkt. 2.1 der Begründung).

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und die Darstellung als „Wohnbaufläche“ im wirksamen Flächennutzungsplan (21. Änderung) der Gemeinde Altenberge entsprechen der überwiegenden Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Sonstige übergeordnete Vorgaben sind durch die im Folgenden erläuterte Änderung nicht betroffen.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Das städtebauliche Ziel, planungsrechtlich die Möglichkeit zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereiches als Lückenschluss entlang der Münsterstraße zu schaffen, erfordert die folgende Änderung der bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan von 1996 setzt für den Änderungsbereich überwiegend „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO fest. Im nördlichen Bereich wird ein schmaler 3,0 m breiter Streifen des im Norden an den Änderungsbereich angrenzenden „Mischgebietes“ gem. § 6 BauNVO erfasst.
Die beiden Nutzungskategorien sind durch ein 6,0 m breites festgesetztes Pflanzgebot getrennt. An der östlichen Grenze des Änderungsbereiches besteht die Fortsetzung eines 4,0 bis 6,0 m breiten Streifens zur Erhaltung und Ergänzung von Bepflanzung als Abgrenzung zum östlich anschließenden Wohngebiet.
Dem Änderungsziel entsprechend wird der gesamte Änderungsbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
Weiterhin bleiben -wie bisher- jedoch Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO (der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetreibe) ausgeschlossen.
Ebenso sind alle nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO unzulässig (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

Auch im Hinblick auf die östlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücke besteht keine städtebaulich vorrangige Begründung erweiterte Nutzungen zuzulassen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

- **Geschossigkeit, Baukörperhöhen, Bauweise**

Festgesetzt wird -wie bisher im geltenden Bebauungsplan- eine max. zweigeschossige Bebauung für eine Einzel- und Doppelhausbebauung.
Die zusätzlich festgesetzte Höhenbegrenzung
- Firsthöhe max. 9,0 m
- Traufhöhe max. 6,5 m

soll die Einbindung in das südlich angrenzende Umfeld im Straßenverlauf der Münsterstraße sicherstellen. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte First- und Traufhöhe ist die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugshöhe (97,90 m ü NHN) in der Münsterstraße.
Die Dachneigung (25° bis 45°) wird als baugestalterische Festsetzung gem. § 89 BauO NRW geringfügig geändert (bisher 38° bis 48°, siehe Punkt 2.3 der Begründung), um eine optimale Ausnutzung des Obergeschosses im Zusammenhang mit der festgesetzten Traufhöhe zu ermöglichen.

- **Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl**

Für die Grundflächenzahl (bisher GRZ 0,35) wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Boden der Orientierungswert gem. BauNVO bis 0,4 zugelassen.
Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da der Orientierungswert gem. BauNVO im Hinblick auf die festgesetzte Geschossigkeit und Grundflächenzahl nicht überschritten werden kann.

- **Überbaubare Fläche**

Die überbaubare Fläche wird großzügig für eine flexible Bebauung festgesetzt.

2.3 Baugestalterische Festsetzungen

Die im derzeit geltenden Bebauungsplan (1996) getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung von Nebananlagen und Traufen haben im vorliegenden Änderungsbereich keine städtebauliche Relevanz und werden nicht übernommen. In Anpassung an das Nachbarwohngebäude im Süden gelten lediglich die Vorschriften zur Satteldachausbildung (neu festgesetzt 25 – 45°).

3 Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt) zum Änderungsbereich erfolgt von der südwestlich tangierenden Münsterstraße L 510.
Das bisher festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot wird mit Zustimmung von Straßen.NRW aufgehoben, da nach Verlegung der Ortsdurchfahrt das Grundstück nicht mehr an der „freien“ Strecke / außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt.
Der Fußweg im Osten außerhalb des Änderungsbereiches stellt die Vernetzung mit den angrenzenden Wohngebieten nach Norden Richtung Ortsmitte her.

4 Natur und Landschaft/ Freiraum

4.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Der bisher aus optisch-gestalterischen Gründen zwischen dem Misch- und dem Wohngebiet festgesetzte 6,0 m breite Streifen zur Anpflanzung entfällt. Eine Begründung zur Einhaltung der Festsetzung besteht auf Grund der örtlichen Situation nicht.
Die bisherige Fläche zur Erhaltung und Ergänzung der Grünbepflanzung am östlichen Rand des Änderungsbereiches mit heimischen Arten bleibt im Hinblick auf den Vertrauensschutz hinsichtlich der östlich angrenzenden Gartengrundstücke und als Abschirmung zum hier verlaufenden Fuß- und Radweg erhalten.

4.2 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich. Ein Erfordernis zur Bereitstellung externer Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht.

4.3 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Steinfurter Aa“ (DE-3910-301) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,6 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund des Planvorhabens sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

4.4 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Die Erstellung der vorliegenden ASP (Stufe I) erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Februar 2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt. Die detaillierten Ausführungen zum Artenschutz sind dem Anhang zu entnehmen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen innerörtlichen Bereich von Altenberge unmittelbar nördlich der Hauptstraße (Münsterstraße) und stellt sich als eine private Gartenfläche dar, welche bereits verschiedentlich bebaut ist. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können zukünftig genutzt werden.

Die Wiedernutzbarmachung bestehender Baugrundstücke ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch die Maßnahme der Innenentwicklung kann eine nachträgliche Verdichtung innerhalb des Siedlungsbereiches erfolgen und damit ggf. auch eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle/ in Ortsrandlage vermieden werden.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Immissionsschutz

Zur Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange liegt eine schalltechnische Untersuchung* vor.

* Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zum BP Nr. 53 „Münsterstraße“, Gronau, 27.10.2021.

- **Verkehrslärm**

Untersucht wurden die Verkehrsgeräusche der tangierenden Münsterstraße (L 510) und der im Südwesten verlaufenden B 54. Als Ergebnis ist festzustellen, dass für die geplante bauliche Nutzung die West- und Südfassaden im Lärmpegelbereich IV und die Ost- und Nordfassade im Lärmpegelbereich III liegen. Da aktive Schutzmaßnahmen (Wall/ Wand u.ä.) aus städtebaulichen Grünen nicht getroffen werden können, werden passive Maßnahmen (s. Festsetzung Nr. 3 im Bebauungsplan) festgesetzt. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwände gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) werden auf Basis der im Gutachten bei freier Schallausbreitung ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel festgesetzt.
In der Abwägung ist zudem auszuführen, dass entlang der gesamten Münsterstraße/ L 510 „gewohnt“ wird.

- **Gewerbelärm**

Untersucht wurden die Geräuschimmissionen des nördlich angrenzenden Getränkefachmarktes und der gegenüberliegenden Tankstelle. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit bleibt auch für die gewerbliche Entwicklung der Betriebe noch Spielraum.
Störfallbetriebe sind im Umfeld nicht vorhanden.

6 Ver- und Entsorgung

- **Energie / Wasser / Abwasser**

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung wird weiterhin durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Das betrifft auch die Löschwasserversorgung. Das Schmutz- und Niederschlagswasser kann in die bestehende Trennkanalisation eingeleitet werden. Die bestehenden Netze sind ausreichend leistungsfähig.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt ordnungsgemäß durch ein beauftragtes Unternehmen.

7 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.
Dieser Hinweis besteht bereits für den geltenden Gesamtbebauungsplan.

8 Altlasten/ Kampfmittelvorkommen

Altstandorte oder Altablagerungen sind aufgrund früherer oder derzeitiger Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.
Verdacht auf Kampfmittelvorkommen besteht ebenfalls nicht. Im Verdachtsfall ist vorschriftsmäßig der Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu benachrichtigen.
Der Hinweis besteht bereits für den geltenden Gesamtbebauungsplan.

9 Verfahrenshinweis

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.
Im Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB abgesehen.
Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.
Sonstige Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind für den Änderungsbereich nicht relevant, soweit sie nicht ausdrücklich für die vorliegende Änderung übernommen wurden.
Mögliche Anregungen und Hinweise werden lediglich für den Änderungsbereich in die Diskussion und Abwägung einbezogen.

Im Auftrag der Gemeinde Altenberge
Coesfeld, 11.05.2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

- **Artenschutzprüfung (Stufe I)**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Die Erstellung der vorliegenden ASP (Stufe I) erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte im Februar 2022 eine Ortsbegehung einschließlich des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Zudem wurde der Bauherr des zur Nachverdichtung stehenden Gartengrundstücks zum Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten befragt.

Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt, die im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu beachten sind.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen, vgl. Kap. Maßnahmen).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Nov. 2021).

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet (ca. 750 m^2) liegt im innerörtlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Altenberge nord-östlich der Münsterstraße. Das Grundstück stellt sich als private Gartenfläche eines südlich befindlichen Wohnhauses (Münsterstraße 41a) dar und weist Pflanzbeete sowie verschiedene Gebüschstrukturen auf. Darüber hinaus befinden sich Nebengebäude / eine Gartenhütte / ein Freisitz und Gewächshäuser auf der Parzelle. Nördlich angrenzend liegt ein Getränkefachmarkt mit vorgelagerter Stellplatzanlage. Süd-westlich verläuft die Münsterstraße. Hier liegt auch eine Tankstelle nebst Autowaschanlage. In südlicher und östlicher Richtung bestehen weitere Wohnnutzungen, überwiegend Einfamilienhäuser. Unmittelbar östlich des Grundstücks verläuft ein Fuß- und Radweg.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Baumhöhlen festgestellt Diese sind aufgrund der Altersstruktur der Strauchbestände auch nicht zu erwarten.

Die Nebengebäude/ Gartenhütte/ Freisitz wurden visuell auf Einflugmöglichkeiten für Vogel- und Fledermausarten geprüft. Im Ergebnis wurden zahlreiche Nisthilfen und eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse an der östlichen Giebelseite des hier zum Fuß- und Radweg ausgerichteten Nebengebäudes festgestellt. Am Haupthaus (Nr. 41a) befindet sich zudem – ebenfalls am östlichen Giebelbereich – ein Falkenkasten.
Das Plangebiet unterliegt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich von Altenberge sowie der Gartennutzung der Münsterstraße und umliegenden gewerblichen Nutzungen zahlreichen Störungen, so dass ein Vorkommen störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten nicht anzunehmen ist.

- **Potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Plangebiet unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumstrukturen (Gärten, Gebäude) potentiell 21 planungsrelevante Arten vorkommen. Dazu gehören 4 Säugetiere und 18 Vogelarten. Darüber hinaus können Vorkommen weiterer Fledermausarten wie z.B. Breitflügelfledermaus – auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus – im Siedlungsbereich nicht ausgeschlossen werden.
Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung** (@LINFOS, Stand: Februar 2022) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 150 m) nicht vor.
Nach Auskunft des Bauherrn ist der Falkenkasten am außerhalb des Plangebietes gelegenen Wohnhaus (Nr. 41a) regelmäßig besetzt und damit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu beurteilen. Von einer verschiedentlichen Nutzung der Nisthilfen im Garten ist auszugehen. Eine aktive Nutzung der künstlich geschaffenen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist hingegen nicht bekannt, so dass faktisch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse anzunehmen sind.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Februar 2022

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/. Abgerufen: Februar 2022.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der privaten Gartennutzung und der Lage im Siedlungsbereich von Altenberge bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten planungsrelevanten Pflanzenarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 4 im Messtischblatt 3910 (Stand: Februar 2022); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials/ Worst-Case-Betrachtung (Erläuterungen s. Text).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	FoRu	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	FoRu	Na	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Na	Na	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	FoRu	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	FoRu	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	B	S	-	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	FoRu	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie ggfs. bestehender Vorbelastungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden. Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.
Auch die Hinweise der Bewohner/ Nutzer des Grundstücks werden in die nachfolgende Bewertung mit einbezogen. Planungsrelevanten Arten, die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im

auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

- **Wirkfaktorenanalyse**

Im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens ist im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Neubau eines Einfamilienhauses auf einem bislang als Garten genutzten Grundstück (750 m^2) der Rückbau einer Gartenhütte, eines Freisitzes sowie von Gewächshäusern verbunden. Zudem werden in Teilbereichen gärtnerisch angelegte Grünstrukturen in Anspruch genommen. Bestehende Nisthilfen sollen erhalten bleiben (Falkennistkasten, potentielles Fledermausquartier an einem Nebengebäude) bzw. sollen umgehängt werden (div. Nisthilfen).

- **Auswirkungsprognose**

– Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere (hier: **Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr**) können aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf Grundlage der vorliegenden Informationen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das potentielle Fledermausquartier im östlichen Giebelbereich eines Nebengebäudes im Garten ist nach Angabe des künftigen Bauherren faktisch nicht besetzt. Darüber hinaus ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung auch nicht von einem Abbruch/ Rückbau auszugehen, so dass das Quartier weiterhin als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt. Ein kleinere Gartenhütte, ein Freisitz sowie die Gewächshäuser stellen nach fachgutachterlicher Einschätzung überdies mit hoher Wahrscheinlichkeit keine genutzten Quartiere dar. Eine winterliche Nutzung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung insgesamt ausgeschlossen werden. Ein Rückbau der Gartenhütte/ des Freisitzes ist jedoch - zum Ausschluss etwaiger Unsicherheiten - im Winterzeitraum, d.h. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzunehmen (vgl. folgender Punkt Maßnahmen).

Darüber hinaus kann das Plangebiet von Fledermäusen als ein nicht essentielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aus umliegenden Siedlungsbereichen aufgesucht werden kann. Da bei Umsetzung des Vorhabens jedoch keine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes zu prognostizieren ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit diesbezüglich sicher ausgeschlossen werden. Leitstrukturen liegen nicht vor.

– Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass auch für den Bereich des Privatgartens mögliche Vorkommen nicht kategorisch ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung beruht maßgeblich auf der Tatsache, dass sich in dem Privatgarten zahlreiche Nisthilfen befinden (s. Bestandsbeschreibung).

I.S. einer Worst-Case-Annahme kann der Privatgarten durch den **Sperber** als Teilnahrungshabitat genutzt werden (vgl. Tab. 1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind jedoch nicht zu erwarten und wurden im Rahmen der Ortsbegehung auch nicht festgestellt. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den großen Aktionsräumen der Art ausgeschlossen.

Nach Angabe des künftigen Bauherren, wird der außerhalb des Plangebietes am Wohnhaus Nr. 41a angebrachte **Falken**nistkasten regelmäßig genutzt. Dementsprechend ist hier von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb des Plangebietes auszugehen. Da der Nistkasten an der von dem zukünftigen Bauvorhaben abgewandten Ostseite des Wohnhauses angebracht ist und sich das Brutpaar offenkundig störungstolerant zeigt, ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (günstig) sind nicht zu prognostizieren. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig, da der Nistkasten unberührt bleibt.

Aufgrund der zahlreichen Nisthilfen im Plangebiet, können **Feldsperling und Star** als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind die bestehenden Nistkästen daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (s. folgender Punkt Maßnahmen) in einen möglichst störungsarmen Teilbereich des Grundstücks oder auch das bestehende Umfeld umzuhängen. Während der nachfolgenden Brutsaison stehen diese dann wieder für die Arten bzw. europäische Vogelarten zur Verfügung.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist gegenüber Feldsperling und Star nicht zu prognostizieren da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung mit hinreichender Sicherheit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Dafür sind die Habitatrequisiten und die Größe des Plangebietes als unzureichend/ unbedeutend einzuschätzen.

Mit Umsetzung des Planvorhabens können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG von Feldsperling

und Star im Gartenbereich sowie an den Gartenhütten entfernt werden. Dabei ist in Bezug auf beide Arten jedoch zu erwarten, dass die gesetzlich geforderte ökologische Funktion auch mit Umsetzung des Planvorhabens im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes stehen nachweislich gleichwertige Habitatstrukturen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Gartens mitsamt der Nisthilfen führt zu keinen relevanten Auswirkungen auf etwaige lokale Populationen. Essentielle Nahrungshabitatfunktionen sind für die Arten aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der gegebenen Biotopstrukturen ohnehin nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die bestehenden Nistkästen im Umfeld des Plangebietes in möglichst störungsarme Teilbereiche umgehangen werden (außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten) können artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch vor diesem Hintergrund sicher vermieden werden.

– Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015, s.o.) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht durch eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme die Entfernung von Gehölzen betreffend.

- **Maßnahmen**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber „Gebäudefledermäusen“ sind die im Plangebiet befindliche Gartenhütte sowie der Freisitz außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom vom 1.10. bis zum 28./ 29.02 abzubauen. Diese Vorgabe gilt auch in Bezug auf Feldsperling und Star/ europäische Vogelarten, so dass die bestehenden Nistkästen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (s.o.) in einen möglichst störungsarmen Teilbereich des Grundstücks oder auch das bestehende Umfeld umzuhängen sind. Während der nachfolgenden Brutsaison stehen diese dann wieder zur Verfügung.

Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind notwendige Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG ebenfalls nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) möglich.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Sollte ein widererwartend erforderlicher Abbruch des Nebengebäudes mit der geschaffenen Einflugmöglichkeit für Fledermäuse im östlichen Giebelbereich erforderlich werden, ist das Gebäude ganzjährig und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen qualifizierten Fachgutachter auf einen Besatz von geschützten Arten zu konrollieren und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten zu treffen.